

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Siebenten und
Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften
zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

Punkt der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist nochmals auf seine Stellungnahme vom 15. Juli 1983 (Drucksache 257/83 - Beschluß -) zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz) hin.

Begründung

Der vorliegende Entwurf setzt die Verabschiedung des Bilanzrichtlinie-Gesetzes (BT-Drucksache 10/317) voraus. Er ändert Vorschriften dieses Gesetzes. Da das Bilanzrichtlinie-Gesetz jedoch noch nicht verabschiedet worden ist, voraussichtlich

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 236 Abs. 3 Nr. 3 HGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 15 AktG enthaltene Begriffsbestimmung des verbundenen Unternehmens der Definition des § 236 Abs. 3 Nr. 3 HGB anzupassen ist.

Begründung:

Die in § 236 Abs. 3 Nr. 3 HGB **enthaltene** Umschreibung weicht von der Definition ab, die § 15 AktG von verbundenen Unternehmen gibt. Es ist deshalb zu befürchten, daß dieser in verschiedenen Einzelschriften vorkommende Begriff auch im Bereich der Unternehmensrechnung unterschiedlich angewandt wird. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung sollte möglichst eine für alle Bereiche einheitliche Definition verwendet werden.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 298 Abs. 3 HGB) und
Artikel 1 Nr. 16 (§ 311 HGB)

In Artikel 1 Nr. 4 (§ 298 Abs. 3 Satz 1 HGB) und in Artikel 1 Nr. 16 (§ 311 Satz 1 HGB) sind jeweils die Worte ", die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, da sie auf Grund eines Gesetzes ergehen, das der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG bedarf (Artikel 80 Abs. 2 GG). Dies gilt auch dann, wenn die Ermächtigungen in einem Teil des Gesetzes (Artikel 1 des Entwurfs) enthalten sind, der bei isolierter Betrachtung nicht zustimmungsbedürftig wäre. Ein Verzicht auf die Mitwirkung des Bundesrates an den Verordnungen ist sachlich nicht geboten.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 310 HGB)

Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung an seine Bitte, die Zulassung einer Mikroverfilmung der zum Handelsregister eingereichten Rechnungslegungsunterlagen zu prüfen (vgl. Ziffer 10 der Stellungnahme des Bundesrats zum Bilanzrichtlinie-Gesetz, BR-Drucksache 257/83 - Beschluß -).

Er bittet die Bundesregierung ferner, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zusammen mit den Landesjustizverwaltungen auch zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen es den Registergerichten ermöglicht werden soll, die Einreichung schon verfilmter Unterlagen zu gestatten oder von Unternehmen ab einer bestimmten Größe zu verlangen.

Begründung:

Die nach dem Bilanzrichtlinie-Gesetz und nach dem Entwurf vorgesehene Aufbewahrung von Rechnungslegungsunterlagen und die Erteilung von Auszügen und Abschriften hiervon stellt die Registergerichte vor erhebliche organisatorische Probleme. Sie können nur mit den Mitteln der modernen Schriftgutverarbeitung rationell bewältigt werden. Hierfür sollten die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 315 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 315 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB die zu bewehrenden Vorschriften einzeln benannt werden können.

Begründung:

Sanktionsvorschriften sind durch möglichst genaue Bezeichnung der zugrundeliegenden Gebote zu verknüpfen und

(noch Ziff. 6)

Pauschalbewehrungen zu vermeiden. Der Rechtsunterworfenen soll genau erkennen können, welche Verstöße mit Geldbuße bedroht sind. Außerdem kann auf diese Weise vermieden werden, daß Gebote, die einer Bußgeldbewehrung nicht bedürfen, von der Pauschalbewehrung mitumfaßt werden.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 315 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 315 Abs. 1 Nr. 3 nach der Angabe "§ 296" die Worte "Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

§ 296 Abs. 2 HGB ist eine Sollvorschrift und als solche einer Bußgeldbewehrung nicht zugänglich.

Wi 8. Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 134 a Abs. 1 WPO)

In Artikel 6 Nr. 8 ist § 134 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wirtschaftsprüfer, die am 31. Dezember 1989 bestellt sind, behalten ihre Bestellung , auch wenn sie...(weiter wie Regierungsvorlage § 134a Abs. 1 Satz 1). Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die am 31. Dezember 1989 anerkannt sind. Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft...(weiter wie Regierungsvorlage § 134a Abs. 1 Satz 2)."

Begründung:

Die Übergangsregelung bedarf einer sprachlichen Anpassung an die Bestimmungen der Wirtschaftsprüferordnung, nach der Wirtschaftsprüfer nicht "zugelassen", sondern "bestellt" und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht "zugelassen", sondern "anerkannt" werden.